

GR_GERICHTE ZK1 2023 92 vom 4. Oktober 2023

GR Gerichte, 2023-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2023_92

FR: GR_GERICHTE ZK1 2023 92 du 4 octobre 2023

IT: GR_GERICHTE ZK1 2023 92 del 4 ottobre 2023

Regeste

Parteientschädigung | Beschwerde ZGB Sachenrecht

Erwägungen

E. 5

/ 6 1.3. Vorliegend wird die Höhe der Parteientschädigung angefochten. Die Beschwerdeführer rügen, dass die Entschädigung neben dem Honorar des Parteivertreters zusätzlich Auslagen und Mehrwertsteuer zu umfassen habe (act. A.1, E. II.2.). Damit kommt grundsätzlich ein Sachentscheid der Beschwerdeinstanz in Frage. Zum Inhalt der Beschwerdeschrift gehört deshalb ein Antrag in der Sache, der bei Gutheissung der Beschwerde zum Sachentscheid erhoben werden kann. Das Rechtsbegehren der Beschwerdeführer lautet: "Der Kostenentscheid [...] sei dahingehend zu korrigieren, als die beklagte Partei die klagende Partei mit CHF 3'336.00 zuzüglich Barauslagen und MwSt. aussergerichtlich zu entschädigen [...] hat." (act. A.1, E. I.1.). Damit beanstanden die Beschwerdeführer die erstinstanzlichen Entschädigungsfolgen, stellen diesbezüglich aber keinen bezifferten Antrag. Auch der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, um welchen Betrag die von der Vorinstanz zugesprochene Parteientschädigung zu erhöhen sei. Der Rechtsmittelantrag entspricht damit nicht den rechtlichen Anforderungen von Art. 321 Abs. 1 ZPO. Mangels rechtsgenügendem Rechtsbegehren ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Dies gilt vorliegend umso mehr, als die Beschwerdeführer anwaltlich vertreten sind und somit um diese klare Rechtslage wissen müssen. Im Unterschied zum erstinstanzlichen Verfahren ist es im Beschwerdeverfahren ohne weiteres möglich und zumutbar, den verlangten Betrag der Auslagen sowie der Mehrwertsteuer bereits im Rechtsbegehren oder zumindest in der Beschwerdebegründung exakt zu beziffern. 2. Die Gerichtskosten werden in Anwendung von Art. 10 und 13 VGZ (BR 320.210) auf CHF 100.00 festgesetzt und gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO den Beschwerdeführern auferlegt. Da sich die Beschwerdegegner nicht vernehmen liessen, erübrigt sich die Zusprechung einer Parteientschädigung.

E. 6

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.